

Sportförderrichtlinie der Residenzstadt Neustrelitz

Präambel

Die Sportförderung wird nach Artikel 28 II GG durch die Residenzstadt Neustrelitz im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstverwaltung als kommunale Aufgabe wahrgenommen. Mit dieser Form der Daseinsvorsorge wird der hohe Stellenwert des Sports, insbesondere der Kinder- und Jugendsport, anerkannt.

Art und Umfang der Förderung sind hierbei von den kommunalpolitischen Entscheidungen und der jährlichen Haushaltslage abhängig.

Die Sportförderung konzentriert sich vordergründig auf:

- die Förderung des Kinder- und Jugendsports, hier im Besonderen hauptamtliche Personalkostenförderung und Projektkostenförderung
- die Durchführung bedeutender Breitensportveranstaltungen in der Residenzstadt
- die Förderung der Kaltmiete für Geschäftsstellen von Sportvereinen, die vorrangig Kinder und Jugendliche betreuen

Alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte sind einzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

1. Allgemeines

1.1 Förderungsvoraussetzungen/ Zuwendungsempfänger

Im Rahmen dieser Richtlinie können Sportvereine Fördermittel erhalten, wenn sie folgende Kriterien nachweislich erfüllen:

- eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit Sitz und Wirkungskreis in der Residenzstadt Neustrelitz
- Mitgliedschaft im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V.
- gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes

1.2 Art und Gegenstand der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um Projektförderungen. Gefördert werden:

- Personalkosten für hauptamtliche Vereinssportlehrer
- Projektkosten im Kinder- und Jugendsport
- Kaltmiete für Geschäftsstellen von Sportvereinen in städtischen Einrichtungen, die vorrangig im Kinder- und Jugendsport tätig sind
- bedeutende Breitensportveranstaltungen in der Residenzstadt Neustrelitz

Nicht gefördert werden Maßnahmen des Berufssportes und solche die dem Berufssport dienen.

2. Verfahrensweg

2.1 Antragsverfahren

- Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Residenzstadt Neustrelitz an Dritte dar.
- Fördermittel können nur schriftlich auf den entsprechenden Vordrucken mit den erforderlichen Anlagen beantragt werden.
- Förderanträge für Personalkosten, Kaltmiete und bedeutende Sportveranstaltungen in der Residenzstadt Neustrelitz, sind entsprechend dieser Richtlinie bis zum **30. Juni** des laufenden Haushaltsplanjahres für die beiden Folgejahre einzureichen.
- Förderanträge für Projekte/ Sachkosten im Kinder- und Jugendbereich, sind mindestens **4 Wochen vor Beginn des Projektes** auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen.
- Der Antrag sowie die geforderten Anlagen sind rechtskräftig zu unterzeichnen und die Vertretungsberechtigung ist mit Erstantrag nachzuweisen. (Auszug Vereinsregister) Änderungen sind der Residenzstadt Neustrelitz unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Bewilligung

- Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Zuwendungsbescheid enthält die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, des Zuwendungszwecks sowie Art, Höhe und Bewilligungszeitraum der Zuwendung.

2.3 Verwendungsnachweis

- Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis. Dieser Nachweis ist unter Verwendung des Vordrucks der Residenzstadt Neustrelitz zu führen.
- Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.
- Der Bürgermeister ist berechtigt, die Verwendung der städtischen Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Sportvereine sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Art und Umfang der Zuwendungen

3.1 Festbetragsfinanzierung

- Personalkostenförderung eines hauptamtlichen Vereinssportlehrers je Sportverein:
 - Grundlage ist eine Antragstellung beim LSB M-V oder KSB MSE
- Kaltmiete für Geschäftsräume:
 - Grundlage ist ein abgeschlossener Mietvertrag mit der Stadt Neustrelitz

3.2 Anteilsfinanzierung

- Projektförderung im Kinder- und Jugendsport von bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Projektkostenförderung zur Durchführung von bedeutenden Breitensportveranstaltungen in der Residenzstadt Neustrelitz bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

→ zuwendungsfähige Ausgaben sind u.a.:

- Entschädigungen für Schieds- und Kampfrichter in Höhe der Regelsätze der jeweiligen Fachverbände
- Sportgeräte bis zu 400,00 EUR, Materialien, Fahrtkosten, Urkunden, Pokale, Medaillen
- sonstige für die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung erforderliche Ausgaben

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Sportförderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die Sportförderrichtlinie vom 23.05.2002 außer Kraft.